

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/208

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Federführung Umwelt

Ihr Ansprechpartner
Dr. Martin Kruse
E-Mail
kruse@kiel.ihk.de

Telefon
(0431) 5194-297

Fax
(0431) 5194-533

11.01.2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatur-
schutzgesetz - LNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) und der Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen:

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt es ausdrücklich, dass das Land mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes und dem geplanten Inkrafttreten zum 01.03.2010 Rechtssicherheit schaffen will. Die Umsetzung des verabschiedeten Gesetzes sollte rasch und konsequent erfolgen, damit die versprochene Entbürokratisierung tatsächlich stattfindet und ein wirksamer Schutz der Natur erhalten bleibt und gestärkt wird.

Das Land hat in der vorgelegten Novelle die Abweichungsmöglichkeiten zum Bundesnaturschutzgesetz im Großen und Ganzen sinnvoll genutzt, und so den in der 2007er Novelle eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung und Verschlankung des Landesnaturschutzrechtes fortgeführt. Daher sollte im weiteren legislativen Verfahren unbedingt an den in der Novelle vorgesehenen Abweichungsregelungen im Bereich der Landschaftsplanung und des Vorkaufsrechtes festgehalten werden.

Bei einigen Abweichungs- und landesspezifischen Regelungen sehen wir jedoch noch weitere Deregulierungschancen, die das Land konsequent nutzen sollte, um das Landesnaturschutzgesetz weiter zu modernisieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, Verwirklichung der Ziele (zu § 2 BNatSchG)

Durch die Jedermannpflicht in § 2 Abs. 2 BNatSchG ist § 1 Abs. 2 LNatSchG entbehrlich geworden. Zudem war und ist diese Regelung missverständlich. § 1 Abs. 2 LNatSchG sollte daher entweder gestrichen werden oder durch eine alternative Formulierung ersetzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung für den § 1 Abs. 2 LNatSchG vor: Der besondere Wert des privaten Eigentums ist bei allen Maßnahmen

zum Schutz von Natur und Landschaft und bei der Verwirklichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele zu berücksichtigen.

§ 3 Land, Forst und Fischereiwirtschaft (§ 5 BNatSchG)

§ 3 Abs. 1 und 2 sollten gestrichen werden. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts reichen vollkommen aus. Eine Verordnungsermächtigung für den Erlass weitergehender Vorschriften auf Landesebene im Sinne des § 5 Abs. LNatschG (alt) ist daher nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

§ 13 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)

§ 13 Abs. 2, Satz 1 sollte gestrichen werden. Im Anlagenzulassungsrecht sind entsprechende Abschneidekriterien für Abstände von Anlagen zu Naturschutzgebieten definiert. Eine weitergehende Regelung im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 LNatschG (alt) ist somit entbehrlich.

§ 41 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein

Es sollte geprüft werden, ob die Privilegierungsregelungen in § 41 LNatschG (neu) für einen Landesnaturschutzverband noch zeitgerecht sind. Nach unserer Auffassung sind diese Regelungen durch die Fortentwicklung des Rechtes auf Bundesebene (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz) entbehrlich geworden. Die Privilegierungsregelungen für Naturschutzvereinigungen hinsichtlich der Mitteilungs- und Zustellungsverfahren in § 42 sollten gestrichen werden. Die Beteiligungsregelungen im Rahmen der allgemeinen TÖB-Beteiligung sind auch für Naturschutzvereinigungen ausreichend.

§ 43 Landesbeauftragte für Naturschutz

Die Notwendigkeit für die Berufung eines oder einer Landesbeauftragten für den Naturschutz wird von uns bezweifelt. Die Naturschutzvereinigungen werden ohnehin über die TÖB-Beteiligung bei wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes eingebunden und können auf diese Weise die Belange des Naturschutzes einbringen. Die Regelung kann daher nach unserer Auffassung entfallen.

§ 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Die Berufung von Beiräten und Kreisbeauftragten für Naturschutz sollte nach unserer Auffassung in das Ermessen der unteren Naturschutzbehörden gestellt werden. Daher sollte die Vorschrift analog den Regelungen für den Naturschutzdienst in § 45 in eine Kann-Regelung überführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kruse

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/208

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Federführung Umwelt

Ihr Ansprechpartner
Dr. Martin Kruse
E-Mail
kruse@kiel.ihk.de

Telefon
(0431) 5194-297

Fax
(0431) 5194-533

11.01.2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatur-
schutzgesetz - LNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) und der Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen:

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt es ausdrücklich, dass das Land mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes und dem geplanten Inkrafttreten zum 01.03.2010 Rechtssicherheit schaffen will. Die Umsetzung des verabschiedeten Gesetzes sollte rasch und konsequent erfolgen, damit die versprochene Entbürokratisierung tatsächlich stattfindet und ein wirksamer Schutz der Natur erhalten bleibt und gestärkt wird.

Das Land hat in der vorgelegten Novelle die Abweichungsmöglichkeiten zum Bundesnaturschutzgesetz im Großen und Ganzen sinnvoll genutzt, und so den in der 2007er Novelle eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung und Verschlankung des Landesnaturschutzrechtes fortgeführt. Daher sollte im weiteren legislativen Verfahren unbedingt an den in der Novelle vorgesehenen Abweichungsregelungen im Bereich der Landschaftsplanung und des Vorkaufsrechtes festgehalten werden.

Bei einigen Abweichungs- und landesspezifischen Regelungen sehen wir jedoch noch weitere Deregulierungschancen, die das Land konsequent nutzen sollte, um das Landesnaturschutzgesetz weiter zu modernisieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, Verwirklichung der Ziele (zu § 2 BNatSchG)

Durch die Jedermannpflicht in § 2 Abs. 2 BNatSchG ist § 1 Abs. 2 LNatSchG entbehrlich geworden. Zudem war und ist diese Regelung missverständlich. § 1 Abs. 2 LNatSchG sollte daher entweder gestrichen werden oder durch eine alternative Formulierung ersetzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung für den § 1 Abs. 2 LNatSchG vor: Der besondere Wert des privaten Eigentums ist bei allen Maßnahmen

zum Schutz von Natur und Landschaft und bei der Verwirklichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele zu berücksichtigen.

§ 3 Land, Forst und Fischereiwirtschaft (§ 5 BNatSchG)

§ 3 Abs. 1 und 2 sollten gestrichen werden. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts reichen vollkommen aus. Eine Verordnungsermächtigung für den Erlass weitergehender Vorschriften auf Landesebene im Sinne des § 5 Abs. LNatschG (alt) ist daher nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

§ 13 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)

§ 13 Abs. 2, Satz 1 sollte gestrichen werden. Im Anlagenzulassungsrecht sind entsprechende Abschneidekriterien für Abstände von Anlagen zu Naturschutzgebieten definiert. Eine weitergehende Regelung im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 LNatschG (alt) ist somit entbehrlich.

§ 41 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein

Es sollte geprüft werden, ob die Privilegierungsregelungen in § 41 LNatschG (neu) für einen Landesnaturschutzverband noch zeitgerecht sind. Nach unserer Auffassung sind diese Regelungen durch die Fortentwicklung des Rechtes auf Bundesebene (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz) entbehrlich geworden. Die Privilegierungsregelungen für Naturschutzvereinigungen hinsichtlich der Mitteilungs- und Zustellungsverfahren in § 42 sollten gestrichen werden. Die Beteiligungsregelungen im Rahmen der allgemeinen TÖB-Beteiligung sind auch für Naturschutzvereinigungen ausreichend.

§ 43 Landesbeauftragte für Naturschutz

Die Notwendigkeit für die Berufung eines oder einer Landesbeauftragten für den Naturschutz wird von uns bezweifelt. Die Naturschutzvereinigungen werden ohnehin über die TÖB-Beteiligung bei wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes eingebunden und können auf diese Weise die Belange des Naturschutzes einbringen. Die Regelung kann daher nach unserer Auffassung entfallen.

§ 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Die Berufung von Beiräten und Kreisbeauftragten für Naturschutz sollte nach unserer Auffassung in das Ermessen der unteren Naturschutzbehörden gestellt werden. Daher sollte die Vorschrift analog den Regelungen für den Naturschutzdienst in § 45 in eine Kann-Regelung überführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kruse

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/208

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Federführung Umwelt

Ihr Ansprechpartner
Dr. Martin Kruse

E-Mail
kruse@kiel.ihk.de

Telefon
(0431) 5194-297

Fax
(0431) 5194-533

11.01.2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatur-
schutzgesetz - LNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) und der Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen:

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt es ausdrücklich, dass das Land mit der Novelle des Landesnaturenschutzgesetzes und dem geplanten Inkrafttreten zum 01.03.2010 Rechtssicherheit schaffen will. Die Umsetzung des verabschiedeten Gesetzes sollte rasch und konsequent erfolgen, damit die versprochene Entbürokratisierung tatsächlich stattfindet und ein wirksamer Schutz der Natur erhalten bleibt und gestärkt wird.

Das Land hat in der vorgelegten Novelle die Abweichungsmöglichkeiten zum Bundesnaturenschutzgesetz im Großen und Ganzen sinnvoll genutzt, und so den in der 2007er Novelle eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung und Verschlankung des Landesnaturchutzrechtes fortgeführt. Daher sollte im weiteren legislativen Verfahren unbedingt an den in der Novelle vorgesehenen Abweichungsregelungen im Bereich der Landschaftsplanung und des Vorkaufsrechtes festgehalten werden.

Bei einigen Abweichungs- und landesspezifischen Regelungen sehen wir jedoch noch weitere Deregulierungschancen, die das Land konsequent nutzen sollte, um das Landesnaturchutzgesetz weiter zu modernisieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, Verwirklichung der Ziele (zu § 2 BNatSchG)

Durch die Jedermannpflicht in § 2 Abs. 2 BNatSchG ist § 1 Abs. 2 LNatSchG entbehrlich geworden. Zudem war und ist diese Regelung missverständlich. § 1 Abs. 2 LNatSchG sollte daher entweder gestrichen werden oder durch eine alternative Formulierung ersetzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung für den § 1 Abs. 2 LNatSchG vor: Der besondere Wert des privaten Eigentums ist bei allen Maßnahmen

zum Schutz von Natur und Landschaft und bei der Verwirklichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele zu berücksichtigen.

§ 3 Land, Forst und Fischereiwirtschaft (§ 5 BNatSchG)

§ 3 Abs. 1 und 2 sollten gestrichen werden. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts reichen vollkommen aus. Eine Verordnungsermächtigung für den Erlass weitergehender Vorschriften auf Landesebene im Sinne des § 5 Abs. LNatschG (alt) ist daher nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

§ 13 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)

§ 13 Abs. 2, Satz 1 sollte gestrichen werden. Im Anlagenzulassungsrecht sind entsprechende Abschneidekriterien für Abstände von Anlagen zu Naturschutzgebieten definiert. Eine weitergehende Regelung im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 LNatschG (alt) ist somit entbehrlich.

§ 41 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein

Es sollte geprüft werden, ob die Privilegierungsregelungen in § 41 LNatschG (neu) für einen Landesnaturschutzverband noch zeitgerecht sind. Nach unserer Auffassung sind diese Regelungen durch die Fortentwicklung des Rechtes auf Bundesebene (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz) entbehrlich geworden. Die Privilegierungsregelungen für Naturschutzvereinigungen hinsichtlich der Mitteilungs- und Zustellungsverfahren in § 42 sollten gestrichen werden. Die Beteiligungsregelungen im Rahmen der allgemeinen TÖB-Beteiligung sind auch für Naturschutzvereinigungen ausreichend.

§ 43 Landesbeauftragte für Naturschutz

Die Notwendigkeit für die Berufung eines oder einer Landesbeauftragten für den Naturschutz wird von uns bezweifelt. Die Naturschutzvereinigungen werden ohnehin über die TÖB-Beteiligung bei wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes eingebunden und können auf diese Weise die Belange des Naturschutzes einbringen. Die Regelung kann daher nach unserer Auffassung entfallen.

§ 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Die Berufung von Beiräten und Kreisbeauftragten für Naturschutz sollte nach unserer Auffassung in das Ermessen der unteren Naturschutzbehörden gestellt werden. Daher sollte die Vorschrift analog den Regelungen für den Naturschutzdienst in § 45 in eine Kann-Regelung überführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kruse